

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1975

Hamburg, 31. Dezember 1975

Nummer 3
(letzte Jahresnummer 1975)

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Kollektenplan 1976
2. Gesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze für Angestellte und Lohnempfänger
3. Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung
4. Vertrag über die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
5. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen Kirchengemeinden

II. Von der Synode und den Kirchenkreistagen

1. Beschlüsse aus der 46. Sitzung der Dritten Synode vom 19. Juni 1975
2. Beschlüsse aus der 47. Sitzung der Dritten Synode vom 17. September 1975
3. Beschlüsse aus der 48. Sitzung der Dritten Synode vom 1. Dezember 1975
4. Sitzungstermine der Dritten Synode für das erste Halbjahr 1976
5. Von der 4. Sitzung des Kirchenkreistages Alt-Hamburg am 12. Juni 1975

III. Verwaltungsanordnungen

Delegationsanordnung

IV. Mitteilungen

1. Konfirmationstermine 1976
2. Verkauf eines Talars
3. Druckwerk über die Einführung der Konfirmation im Gebiet der Hamburgischen Landeskirche
4. Todesfälle
5. Friedhofsgebührenordnung St. Johannis Curslack
6. Friedhofsgebührenordnung Groden Cuxhaven
7. Friedhofsgebührenordnung St. Nikolai zu Billwerder
8. Friedhofsgebührenordnung Moorburg
9. Verleihung der Bugenhagenmedaille
10. Ordination
11. Tagungstermine der Verfassunggebenden Synode der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche für 1976
12. Ferientermine der Hamburger Schulen 1975—1978
13. Übersicht der Ferien in den Bundesländern 1975/76

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Kollektenplan 1976

(den Kirchengemeinden bereits mit Rundschreiben 545/75 am 7. 11. 1975 mitgeteilt)

Der Kirchenrat ordnet gemäß Art. 42 c der Verfassung die Erhebung folgender Kollekten an:

1. Am 4. Januar (2. Sonntag nach dem Christfest) für das Diakonische Werk Hamburg
2. Am 11. Januar (1. Sonntag nach Epiphania) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst des Nordelbischen Missionszentrums
3. * Am 25. Januar (3. Sonntag nach Epiphania) für die Seemannsmission
4. * Am 8. Februar (letzter Sonntag nach Epiphania) für die Äußere Mission
5. Am 15. Februar (Septuagesimä) für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Zweckbestimmung „Missionarische Initiativen der Jugendarbeit im Raum der EKD“
6. Am 22. Februar (Sexagesimä) für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)
7. * Am 29. Februar (Estomihi) oder * am 7. März (Invokavit) oder * am 14. März (Reminiszer) für die Alsterdorfer Anstalten
8. Am 21. März (Okuli) für den Lutherischen Weltdienst
9. Am 28. März (Lätare) zur Verfügung des Kirchenrates
10. Am 4. April (Judika) für „Brot für die Welt“
11. Am 11. April (Palmarum) zur Förderung der Ev.-luth. Kirche in Jordanien
12. Am 18. April (Ostersonntag) für die Äußere Mission
13. Am 25. April (Quasimodogeniti) für Okumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Zweckbestimmung „Ausbildung für den theologischen Dienst im Ausland“ und „Urlauberseelsorge“
14. * Am 9. Mai (Jubilare) für ein Projekt des Evangelischen Bundes
15. Am 23. Mai (Rogate) für das Nordelbische Missionszentrum
16. Am 30. Mai (Exaudi) für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg („Ökumenisches Opfer“)
17. Am 6. Juni (Pfingstsonntag) für den Landesverband für Innere Mission für notleidende Einrichtungen und Werke der Diakonie in Hamburg

18. Am 13. Juni (Trinitatis) für „Brot für die Welt“
19. Am 20. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis) für die Bahnhofsmision
20. Am 27. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis) für die Stiftung Ansharhöhe
21. Am 11. Juli (4. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonische Werk Hamburg
22. * Am 18. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis) für den Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien
23. Am 25. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst des Nordelbischen Missionszentrums
24. Am 8. August (8. Sonntag nach Trinitatis) für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
25. Am 22. August (10. Sonntag nach Trinitatis) für Aufgaben des Ev.-luth. Zentralvereins für Mission unter Israel (Altenheim in Haifa)
26. * Am 29. August (11. Sonntag nach Trinitatis) für ein Projekt des Gustav-Adolf-Werkes
27. Am 5. September (12. Sonntag nach Trinitatis) zur Verfügung des Kirchenrates
28. Am 12. September (13. Sonntag nach Trinitatis) für das Rauhe Haus
29. Am 19. September (14. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
30. Am 26. September (15. Sonntag nach Trinitatis) für die Alsterdorfer Anstalten
31. Am 10. Oktober (17. Sonntag nach Trinitatis) für die Innere Mission und das Hilfswerk im Osten
32. Am 17. Oktober (18. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst des Nordelbischen Missionszentrums
33. Am 24. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis) zur Verfügung des Kirchenrates
34. * Am 31. Oktober (Reformationstag) für ein Projekt des Martin-Luther-Bundes
35. Am 7. November (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres) für das Diakonissen-Mutterhaus in Volkdorf
36. * Am 14. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
37. Am 28. November (1. Sonntag im Advent) für die Hamburger Stadtmission
38. Am 5. Dezember (2. Sonntag im Advent) für die Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft
39. Am 24. Dezember (Christvespern) für „Brot für die Welt“

Die mit einem * bezeichneten Kollekten werden den Gemeinden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 17/03065 der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, Vereinsbank Hamburg, Abteilung Mohlenhof,

oder auf das Postscheckkonto Hamburg 471 79-203 zu überweisen. Ausgenommen ist der Ertrag der unter 4 und 12 aufgeführten Kollekten für die Äußere Mission, die von der Kirchengemeinde unmittelbar an eine Missionsanstalt überwiesen werden können. Die Missionsanstalt ist auf dem Formblatt anzugeben, mit dem das Kollektenergebnis mitgeteilt wird.

Das in der Verwaltungsverordnung betreffend das Kollektenwesen vorgeschriebene Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen. Es ist stets der gesamte Betrag auf dem Formblatt einzutragen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzugliedern.

Erträge von Kollekten aus Wochenschlußandachten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstähnlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 20. Oktober 1975

Der Präsident des Kirchenrates
D. Dr. Wölber
Bischof

2. Gesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze von Angestellten und Lohnempfängern

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 48. Sitzung am 1. Dezember 1975 beschlossene Gesetz:

§ 1

Einschränkungen bei der Neubesetzung von Stellen

1. Anstellungsträger im Bereich der Hamburgischen Landeskirche dürfen freie Stellen des Haushalts der Landeskirche oder des Kirchenkreises nur nach Freigabe durch das Landeskirchenamt besetzen.
2. Die Freigabe muß erteilt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Stelle innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Freigabeantrages beim Landeskirchenamt durch die Versetzung nach §§ 2 und 3 besetzt werden kann.
3. Abweichend von Absatz 2 kann die Freigabe abgelehnt werden, wenn dem Anstellungsträger bei vorübergehendem Bedarf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages ein Arbeitnehmer eines anderen Anstellungsträgers im Wege der Abordnung nach § 4 zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Das Landeskirchenamt hat den Freigabeantrag innerhalb eines Monats zu bescheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Freigabe als erteilt.

§ 2

Versetzung

1. Angestellte und Lohnempfänger können mit ihrer Einwilligung zu einem anderen Anstellungsträger im Bereich der Hamburgischen Landeskirche versetzt werden mit der Wirkung, daß das bestehende Arbeitsverhältnis durch den neuen Anstellungsträger fortgesetzt wird.

2. Über die Versetzung nach Absatz 1 entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung beider Anstellungsträger. Bei der einverständlichen Versetzung von Kirchenmusikern verbleibt es bei dem Verfahren nach § 11 des Kirchenmusikergesetzes.
3. Rechte und Anwartschaften des Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis bleiben im Falle der Versetzung ungemindert. Der neue Anstellungsträger tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Anstellungsträgers in vollem Umfange ein.

§ 3

Versetzung durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde

1. Angestellte und Lohnempfänger auf Stellen, die im Haushalt der Landeskirche oder des Kirchenkreises ganz oder teilweise als künftig wegfallend bezeichnet sind (kw), können nach Maßgabe des Absatzes 2 auch ohne Einverständnis aller Beteiligten zu einem anderen Anstellungsträger versetzt werden.
2. Ist der Mitarbeiter mit der Versetzung einverstanden, kann bei fehlendem Einverständnis einer oder beider beteiligter Anstellungsträger die Versetzung im Aufsichtswege durch den Kirchenkreisvorstand angeordnet werden. Ist die Landeskirche als Anstellungsträger beteiligt, so tritt an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Kirchenrat als oberste Dienstaufsichtsbehörde.
3. Gegen den Willen des Mitarbeiters darf die Versetzung nur angeordnet werden, wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Versetzung auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz vorgenommen werden kann. Die Entscheidung über die Versetzung trifft in allen Fällen der Kirchenrat als oberste Dienstaufsichtsbehörde.
4. Die Rechtsfolgen der Versetzung bestimmen sich nach § 2 Abs. 1 und 3.

§ 4

Abordnung

1. Nach vorheriger Anhörung können Angestellte und Lohnempfänger zur zeitweiligen Dienstleistung auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz beim anderen Anstellungsträger im Bereich der Hamburgischen Landeskirche abgeordnet werden.
2. Über die Abordnung entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Anstellungsträger.
3. Die Abordnung darf die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.
4. Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag werden durch die Abordnung nicht berührt. Die unmittelbare Dienstaufsicht führt für die Dauer der Abordnung der Anstellungsträger, bei dem die Dienste geleistet werden.

§ 5

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 1 Absätze 1 und 4 nicht im Kirchenkreis Cuxhaven.

§ 6

Geltungsdauer

1. Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 1975 in Kraft.
2. Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 1975

Der Präsident des Kirchenrates
D. Dr. Wölber
Bischof

3. Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 48. Sitzung am 1. Dezember 1975 beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes

1. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung errichten die

Evangelisch-lutherische Kirche im
Hamburgischen Staate,
Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins

durch Vertrag das „Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ mit dem Sitz in Hamburg.

2. Dem Vertrag über die Errichtung wird zugestimmt.
3. Der Kirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.
4. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuß und Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung ist ein Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt dem nach § 1 errichteten Rechnungsprüfungsamt.

§ 3

Der Rechnungsprüfungsausschuß

1. Die Synode wählt den Rechnungsprüfungsausschuß.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Synode angehören sollen und ein Mitglied Pastor sein soll. Der Rechnungsprüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt und seine Mitarbeiter.
2. Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
 - a) Beratung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen der Nordelbischen

Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und Empfehlung der Entlastung an die jeweils zuständige Synode.

- b) Festlegung der Prüfungsordnung und der Grundsätze für eine einheitliche Rechnungsprüfung.
- c) Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt.
- d) Vorlage eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes für die Synode.

§ 5

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen unbeschadet des § 4 keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der einzelnen Prüfung betreffen.

§ 6

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.
2. Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung,
 - a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.
 - b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
3. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgendes:
 - a) Die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen,
 - b) die Kirchengemeindeverbände,
 - c) die Kirchenkreise (Propsteien) und ihre Einrichtungen,
 - d) die Rentämter,
 - e) die Kirchenkreisverbände (Propsteiverbände),
 - f) die Landeskirche und ihre Einrichtungen,
 - g) die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und ihre Einrichtungen,
 - h) die von der Landeskirche und ihren Einrichtungen bezuschußten Stellen,
 - i) die kirchlichen Werke, Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Absatz a) — h) der Prüfungsauftrag erstreckt, sofern sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.
4. Die den Pastoren zur freien Verfügung übertragenen Mittel sind der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht unterworfen.

§ 7

Umfang der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

1. In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt
 - a) die Rechnungslegung der kirchlichen Kassen,

- b) die Jahresabschlüsse und die Finanzwirtschaft der im § 6 Abs. 3 a) bis i) genannten Stellen einschließlich der außerhalb der Haushalte geführten Kassen und Fonds,
 - c) die Vermögensrechnungen einschließlich der Lagerbuchhaltung und Inventarnachweise.
2. Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören ferner:
 - a) Regelmäßige ordentliche und außerordentliche Kassen- und Wirtschaftsprüfungen,
 - b) Prüfung der Programme der elektronischen Datenverarbeitung,
 - c) Ordnungsprüfung.
 3. Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen nach Ermessen beschränken. Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah durchgeführt werden.
 4. Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.
 5. Wirtschaftsprüfer und besondere Sachverständige können vom Rechnungsprüfungsamt hinzugezogen werden.

§ 8

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Direktor, den Abteilungsleitern und der erforderlichen Anzahl von Prüfern.
2. Das Rechnungsprüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rechnungsprüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören.
4. Der Direktor, die Abteilungsleiter und die Prüfer werden auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen.
5. Die gemäß Absatz 3 genannten Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Direktor angestellt.
6. Anstellungsträger für alle Mitarbeiter ist die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche.

§ 9

Befähigungsnachweise

Zum Direktor, Abteilungsleiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist.

§ 10

Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen keinem synodalen Organ angehören.

§ 11

Aufgaben des Direktors des Rechnungsprüfungsamtes

1. Der Direktor leitet und beaufsichtigt unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.
2. Er vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

§ 12

Prüfer und andere Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

1. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 13

Dienstszitz der Prüfer

Die für die Aufgaben nach § 6 zuständigen Prüfer sollen nach Möglichkeit ihren Dienstszitz im Prüfungsbereich haben.

§ 14

Prüfungsberichte

1. Über das Ergebnis der Prüfung muß ein schriftlicher Bericht gefertigt werden.
2. Das Rechnungsprüfungsamt übermittelt das Ergebnis seiner Prüfung der geprüften Stelle und derjenigen Stelle, die die Aufsicht führt.
3. Bei Stellen, die kirchliche Zuschüsse erhalten, wird dem Zuschußgeber eine Abschrift des Prüfungsberichtes zugeleitet.

§ 15

Einwendungen gegen die Prüfungsberichte

Kann sich die geprüfte Stelle nicht dem Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes anschließen, entscheidet ein in der Geschäftsordnung vorzusehendes Organ des Rechnungsprüfungsamtes. Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Einwendung nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ der geprüften Stelle vorzutragen. Das aufsichtsführende Organ entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

§ 16

Verhältnis der Rechnungsprüfung zur allgemeinen Aufsicht

Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 17

Amtshilfe

1. Alle kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei seiner Erledigung erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.
2. Besteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.
2. Vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von sich aus Vorschläge zu machen.

§ 19

Kosten des Rechnungsprüfungsamtes

Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des Haushalts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

§ 20

Übergangsbestimmungen

1. Bis zur Berufung eines Rechnungsprüfungsausschusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird der Rechnungsprüfungsausschuß abweichend von § 3 Abs. 1 durch je ein von den Synoden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu wählendes Mitglied gebildet. Drei weitere Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Rates der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche von der Synodalkommission der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gewählt.
2. Bis zur Bildung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche legt der Rechnungsprüfungsausschuß seinen schriftlichen Tätigkeitsbericht (§ 4 Abs. 2 Abschnitt d) der Synodalkommission vor.
3. Bis zur Bildung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden abweichend von § 8 Abs. 4 der Direktor, die Abteilungsleiter und die Prüfer auf Vorschlag des Rates der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche von der Synodalkommission bestellt, befördert und entlassen.
4. Bis zur Aufnahme der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes in den Haushalt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (§ 19 Satz 1) werden die Kosten durch Umlagen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins aufgebracht.

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 29. Juni 1967 (GVM 1967 S. 17) tritt außer Kraft.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 1975

Der Präsident des Kirchenrates
D. Dr. Wölber
Bischof

4. Vertrag

über die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

§ 1

Zur Durchführung der Rechnungsprüfung errichten

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate — vertreten durch den Kirchenrat —,
Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins — vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

ein „Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ mit dem Sitz in Hamburg. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem von den Synoden der vertragschließenden Kirchen beschlossenen Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung.

§ 2

Der Finanzbedarf des Rechnungsprüfungsamtes wird durch Umlagen aufgebracht, bis er im Rahmen des Haushalts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beschlossen wird.

§ 3

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins

Der Kirchenrat der
Evangelisch-lutherischen Kirche
im Hamburgischen Staate

5. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Johannes-Kirche Sahlenburg

Mit Zustimmung der beiden beteiligten Kirchenvorstände verordnet der Kirchenrat gemäß Artikel 42, 11 der Verfassung folgende Änderung der Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Johannes-Kirche Sahlenburg.

§ 1

Folgende Straßenteile werden aus der Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde der Johannes-Kirche Sahlenburg eingepfarrt:

Brockeswalder Chaussee, Südteil zwischen den Wettern und Brunnenweg,
Brunnenweg, Westteil zwischen Brockeswalder Chaussee und Waldweg,
Heiddeeweg 23 / Ende,
Sahlenburger Chaussee 1—26,
Waldweg 8 — Ende.

§ 2

Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der bisherigen Grenze der beiden Kirchengemeinden im Heiddeeweg nördlich des Grundstücks Heiddeeweg Nr. 23 nach Osten bis zum Brockeswald, von dort auf der Mitte der Straßen Waldweg nach Osten, Brunnenweg nach Süden und Brockeswalder Chaussee nach Osten bis zur Grenze der Kirchengemeinde Ritzebüttel in den Wettern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 1975

Der Präsident des Kirchenrates
D. Dr. Wölber
Bischof

II. Von der Synode und den Kirchenkreistagen

1. Beschlüsse aus der 46. Sitzung der Dritten Synode vom 19. Juni 1975

Der mit Drucks. 288/75 vorgelegte **Nachtragshaushaltsplan 1975/76** mit einem Kürzungsvolumen von insgesamt DM 12.281.000,— wurde nach Abänderung der Position 311—749 auf DM 265.000,— sowie der Position 98—861 auf DM 1.481.240,— festgestellt.

2. Beschlüsse aus der 47. Sitzung der Dritten Synode vom 17. September 1975

a) Nachwahl:

Als Mitglied des Hauptausschusses wurde gewählt:

Herr Hermann Schmelzkopf

b) **Medienarbeit**

Die Vorschläge des Kirchenrats zur audiovisuellen Medienarbeit gem. Drucks. 420/75 wurden wie folgt beschlossen:

1. Aufgrund des Berichtes des Kirchenrates zur audiovisuellen Medienarbeit soll die Einrichtung einer kirchlichen Medienzentrale als nordelbische Einrichtung vorgesehen und deshalb bis zum Entstehen der Nordelbischen Kirche ausgesetzt werden.
2. Die Synode bittet den Kirchenrat, zunächst eine „Arbeitsgruppe Medien“ einzusetzen, in der u. a. das Katechetische Amt, das Amt für Öffentlichkeitsdienst und der Kirchliche Kunstdienst vertreten sind.
3. Die Arbeitsgruppe soll vorbereitend tätig werden auf den Gebieten: konzeptionelle Grundlagen der AV-Arbeit, instrumentale technische Vereinheitlichung, Kooperation auf dem Gebiet der Anschaffung und des Verleihs, Mediendidaktik, Mitarbeiterschulung, Marktbeobachtung, Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik und anderen Fachstellen.
4. Die Arbeitsgruppe soll ihre Tätigkeit für die Gemeinschaft der künftigen nordelbischen Kirchenkreise in Hamburg anbieten.

3. **Beschlüsse aus der 48. Sitzung der Dritten Synode vom 1. Dezember 1975**a) **Mitgliedschaft von Herrn OKR Heine in Synode und Kirchenrat**

Mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit wurde gem. Art. 60, Abs. 3 der Verfassung in Abweichung von Art. 25, Abs. 1 c und Art. 40, Abs. 1 d der Verfassung beschlossen, daß das vom Kirchenrat mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten des Landeskirchenamtes beauftragte Mitglied des Landeskirchenamtes Mitglied der Synode und des Kirchenrates ist.

b) **Haushaltsabrechnung 1973 + 1974**

Die landeskirchliche Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1973/74 wurde in der Fassung der vorliegenden Drucks. 562/75 genehmigt und mit Einnahmen in Gesamthöhe von 182.850.959,90 DM und Ausgaben in Gesamthöhe von 178.971.990,26 DM festgestellt. Der in der Haushaltsrechnung 1973/74 ausgewiesene Überschuß in Höhe von 3.878.969,64 DM ist dem landeskirchlichen Haushalt 1975/76 als allgemeines Deckungsmittel zuzuführen.

c) **Vollzug des Haushalts 1975/76**

Zur Drucks. 567/75 — Vollzug des Haushalts 1975/76 — erfolgte Zustimmung hinsichtlich der Feststellungen der Einnahmelücke und hinsichtlich der Planungen für den Vollzug des Haushalts mit der Maßgabe, daß Maßnahmen gem. Ziffer II, 5a + b der Synode durch besondere Vorlage zur Entscheidung vorzulegen sind.

Außerdem wurde beschlossen, unter Ziffer II, 2 d die Worte ... des Studentenfarramts und ... zu streichen. Damit erhöht sich die eingesetzte Summe um 23.000,— DM. Zu Ziffer II, 3 b wird der Kirchenrat gebeten, nicht schematisch vorzugehen, sondern jeden Einzelfall besonders zu prüfen.

- d) Das Gesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze für Angestellte und Lohnempfänger wurde in der Fassung der Drucks. 554/75 angenommen.

(GVM Nr. 3/75, Seite 14)

- e) Das lt. Drucks. 546/75 eingebrachte **Kirchen-gesetz** über die Rechnungsprüfung und der **Vertrag** über die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche wurden in der vorliegenden Fassung angenommen.

(GVM Nr. 3/75, Seite 15)

4. **Sitzungstermine der Dritten Synode für 1976**

Für die Sitzungen der Dritten Synode im ersten Halbjahr 1976 sind folgende Termine vorgesehen:

- 8. Januar
- 19. Februar
- 5./6. April
- 13. Mai
- 10. Juni

5. **Von der 4. Sitzung des Kirchenkreistages Alt-Hamburg vom 12. Juni 1975****Wahl der Pröpste.**

Es wurden gewählt:

Pastor Klaus-Reinhold Borck als Propst für den Kirchenkreisbezirk Mitte

Pastor Erwin Körber als Propst für den Kirchenkreisbezirk Nord

Pastor Dietrich Peters als Propst für den Kirchenkreisbezirk Ost

Pastor Hans-Jürgen Wenn als Propst für den Kirchenkreisbezirk Süd

Pastor Konrad Lindemann als Propst für den Kirchenkreisbezirk Bergedorf

III. Verwaltungsanordnungen

Delegationsanordnung

gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchenkreis
Alt-Hamburg

(Beschlissen auf der Sitzung des
Kirchenkreisvorstandes am 10. Dezember 1975)

Der Kirchenkreisvorstand überträgt, vorbehaltlich seines Rechtes, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen, folgende Verwaltungsangelegenheiten an das Landeskirchenamt:

1. Vorbereitung der Tagesordnung des Kirchenkreisvorstandes, des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung des Kirchenkreises.
2. Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes.
3. Rechtliche Vertretung des Kirchenkreises vor Gerichten und Behörden.
4. Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze von Angestellten und Lohnempfängern.

Dem Kirchenkreisvorstand bleiben jedoch die Entscheidungen über

Ernennungen/Anstellungen,
Beförderungen/Höhergruppierungen,
Versetzungen,
Beurlaubungen über 1 Jahr,
Disziplinarangelegenheiten

vorbehalten, soweit sie Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes ab A 11 bzw. BAT IV a

betreffen. Auch insoweit werden Nebenentscheidungen an das Landeskirchenamt übertragen.

5. Bauverwaltung, mit Ausnahme folgender Entscheidungen, die dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten bleiben:
 - a) Bauvorhaben, deren Kosten voraussichtlich DM 100.000,— übersteigen,
 - b) Bauvorhaben, die zu einer wesentlichen Veränderung der Bausubstanz führen,
 - c) Bauvorhaben, die zu einer Funktionsänderung des Gebäudes führen.
 Im übrigen finden die Richtlinien für größere Bauvorhaben mit ihren Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.
6. Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises einschließlich der Grundstücke des Kirchenkreises.
7. Genehmigung von Verfügungen der Gemeinden gemäß Art. 11 Abs. 5 der Verfassung, sofern der Wert der Verfügung DM 150.000,— nicht übersteigt.
8. Abschluß und Durchführung von Grundstückskauf-, -verkauf- und -tauschgeschäften des Kirchenkreises, soweit der Kaufpreis DM 75.000,— nicht übersteigt.

Über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher und leitungsmäßiger Bedeutung ist der Kirchenkreisvorstand vom Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

Dem Kirchenkreisvorstand sind alle Protokolle der Sitzungen des Landeskirchenamtes unverzüglich vorzulegen.

IV. Mitteilungen

1. Konfirmationstermine 1976

Auf Vorschlag des Konfirmationsausschusses des Geistlichen Ministeriums werden als Konfirmationstermine für 1976 folgende Sonntage freigegeben:

29. Februar 1976	Estomihi
7. März 1976	Invokavit
14. März 1976	Reminiszerre
2. Mai 1976	Miserikordias Domini
9. Mai 1976	Jubilate
16. Mai 1976	Kantate

D. Dr. Wölber
Bischof

2. Verkauf eines Talars

Ein Hamburger Talar, Konfektionsgröße 52, ist abzugeben.

Interessenten werden gebeten, sich mit Frau Schlicke in Verbindung zu setzen.
Telefon: 527 45 89

3. Druckwerk über die Einführung der Konfirmation im Gebiet der Hamburgischen Landeskirche

Pastor Dr. M. Hennig hat eine Arbeit über die Einführung der Konfirmation im Gebiet der Hamburgischen Landeskirche abgeschlossen. Hamburgische Pastoren oder sonst an der Arbeit interessierte Mitarbeiter oder Gemeindeglieder können diesen Druck

zum Vorzugspreis von 6,— DM zuzügl. Porto über den Verfasser beziehen.

Anschrift: 2 Hamburg 55, Wittland 49

4. Todesfälle

Nachruf für Pastor em. Wilhelm Hunzinger

Am 29. Mai 1975 ist Pastor em. Wilhelm Hunzinger heimgerufen worden.

Wilhelm Hunzinger wurde am 22. April 1891 in Roggendorf/Mecklbg. geboren. Als Student der Theologie meldete er sich zu Beginn des 1. Weltkrieges als Kriegsfreiwilliger und bestand 1916 das 1. und 1920 das 2. theologische Examen in der Mecklenburgischen Landeskirche. Der junge Theologe wurde am 18. 1. 1920 ordiniert und zugleich Pastor seiner Heimatgemeinde Roggendorf. Fünf Jahre später wird Pastor Wilhelm Hunzinger an die Schloßkirche zu Schwerin berufen und 1935 übernimmt er das Amt eines Wehrmachtspfarrers in Hamburg.

Nach Ende des 2. Weltkrieges wählt die Gemeinde der Apostelkirche in Eimsbüttel den Wehrmachtstdekan a. D. zu ihrem Pastor. Dieser Gemeinde hat er in großem Einsatz und ganzer Hingabe bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1958 gedient.

In einer Osterpredigt, die er 1935 gehalten hat, hat Pastor Hunzinger gesagt: „Es ist etwas so Unerhörtes,

was Ostern uns bringt, daß nicht nur unser Leben, sondern auch unser Sterben, nicht nur unsere Zeit, sondern auch unsere Ewigkeit damit unter ein ganz neues Licht treten: Ist Christus auferstanden, dann wird er auch die Kraft haben, die Glaubenden in seine Auferstehung hineinzutragen." — Diese Glaubensgewißheit bestimmte auch den Abschiedsgottesdienst am 6. Juni in der Apostelkirche.

*

Nachruf für Pastor em. Karl Schlicke

„Fürchte dich nicht; denn ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein“, spricht der Herr, dein Erbarmer.

Unter diesem Wort aus dem Propheten Jesaja stand der Trauer-Gottesdienst in der Broder-Hinrick-Kirche für den nach langer Krankheit heimgegangenen Pastor em. Karl Schlicke.

Karl Schlicke wurde am 31. 7. 1914 in Friedeberg/Neumark geboren. Den Entschluß, Pastor zu werden, faßte er schon als Schüler des Gymnasiums Senftenberg und studierte nach bestandendem Abitur in Halle/S. und Marburg Theologie. Die 1. theologische Prüfung legte er vor der Theologischen Fakultät Halle/Wittenberg ab, das 2. Examen vor dem Konsistorium Berlin. Er wurde am 9. 3. 1941 in Senftenberg ordiniert.

Pastor Schlicke war von Anfang bis Ende des 2. Weltkrieges Soldat. Er kam nach seiner Entlassung 1945 nach Hamburg und wurde Pastor in den Alsterdorfer Anstalten. Nach 10 Dienstjahren in Alsterdorf wählte ihn der Kirchenvorstand Broder Hinrick/Lgh. zu seinem Pastor. Eine schwere Krankheit nötigte ihn, bereits 1974 das ihm liebgewordene und mit ganzer Hingabe verwaltete Gemeindepfarramt aufzugeben und in den Ruhestand zu gehen.

Eine große Trauergemeinde aus Broder Hinrick und Alsterdorf nahm mit der Familie und seinen Amtsbrüdern am 21. Juli 1975 Abschied von Karl Schlicke.

*

Nachruf für Pastor em. Heinrich Schwieger

Am 17. November 1975 ist Pastor em. Heinrich Schwieger im Alter von 80 Jahren verstorben.

Pastor Schwieger wurde 1895 in Hamburg geboren. Sein Vater war Pastor an der Hauptkirche St. Michaelis. Sein Elternhaus und diese Gemeinde bestimmten seinen Entschluß, einmal Pastor zu werden, ganz entscheidend. Doch erst nach Ende des 1. Weltkrieges konnte Heinrich Schwieger das Studium der Theologie aufnehmen. Er studierte in Rostock und Göttingen. Die beiden theologischen Examina bestand er vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche.

Am 8. April 1923 wurde der junge Theologe durch Senior Stage ordiniert und zum Pastor der Gemeinde St. Annen eingeführt. 1928 wählte ihn der Kirchenvorstand der Martinsgemeinde Cuxhaven-Ritzebüttel zu seinem Pastor. Pastor Schwieger hat in dieser Gemeinde 33 Jahre in ganzer Hingabe Dienst getan und sich in der Zeit des Kirchenkampfes, des 2. Weltkrieges und der Nachkriegszeit besonders als treuer Seelsorger erwiesen. Seine Gemeinde hatte ihm viel zu danken.

1961 ging Pastor Schwieger in den Ruhestand und zog nach Duhnen. Seine geistige und körperliche Frische

erlaubte es ihm, auch weiterhin am kirchlichen Leben von Cuxhaven regen Anteil zu nehmen. Als ihn sehr plötzlich der Tod anging, sagte er zu seinen Töchtern: „Jetzt ist es soweit. Ich danke Euch“. Und er schloß für immer seine Augen. Man darf wohl hinzufügen: „Wer so stirbt, der stirbt wohl.“

*

Nachruf für Pastor Dr. Pressel

In der Nacht vom 29. zum 30. November 1975 ist der Studentenpfarrer Dr. Wilhelm Pressel nach einem schweren Autounfall im Krankenhaus Neumünster verstorben. Dr. Pressel befand sich auf der Heimfahrt von der Regionalkonferenz der Nordelbischen Studentengemeinden auf dem Koppelsberg.

Wilhelm Pressel wurde 1932 in Tübingen geboren. Nach bestandendem Abitur am Humanistischen Gymnasium Blaubeuren und einem einjährigen Industrie- und Diakonie-Praktikum studierte er Theologie an den Universitäten von Tübingen, Berlin und Heidelberg. Beide theologischen Prüfungen legte er in der Württembergischen Landeskirche ab. In seiner Vikariatszeit war er Assistent an der Theol. Fakultät Tübingen und Repeitent am Ev. Theologischen Stift in Tübingen. 1965 promovierte er an der Kirchlichen Hochschule Berlin bei Professor Martin Fischer über das Thema: „Die Kriegspredigt 1914 bis 1918 in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“ Im gleichen Jahr übernahm er sein erstes Pfarramt in der Gemeinde Rommelshausen. 1970 berief ihn der Kirchenrat zum Pastor im Studentenpfarramt der Hamburgischen Landeskirche. Dr. Pressel hinterläßt seine Frau und drei Kinder zwischen 4 und 11 Jahren.

Angesichts dieses tragischen Unfalles kann nur die Gewißheit trösten: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum, wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

*

Nachruf für Pastor em. Manfred Brodmeier

Wenige Wochen vor seinem 85. Geburtstag ist am 8. Dezember 1975 Pastor em. Manfred Brodmeier heimggerufen worden.

Manfred Brodmeier wurde am 10. 1. 1891 in Hamburg geboren. Nach bestandendem Abitur am Wilhelm Gymnasium studierte er an den Universitäten Berlin, Marburg und Jena Theologie. Beide theologischen Examina legte er vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche ab und wurde am 30. 9. 1917 durch Senior Dr. Horn ordiniert. Bereits als Hilfsprediger kam er nach Winterhude. 1922 wählte ihn der Kirchenvorstand zum Pastor an der Matthäuskirche, und Pastor der Matthäusgemeinde blieb er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1960.

Für Pastor Brodmeier waren Seelsorge, Volksmission und Diakonie ein unteilbares Ganzes. So war er in seiner Gemeinde unermüdlich unterwegs, um Menschen aufzurichten, zu trösten und ihnen zu helfen. Sein Votum in der Synode hatte Gewicht; sein Rat galt in kommunalen Gremien und seine Mitarbeit in sozialen Vereinigungen war begehrt.

Am 16. Dezember 1975 versammelte sich in der Matthäuskirche zusammen mit der Familie eine große

Gemeinde um seinen Sarg, um von ihrem alten Pastor Manfred Brodmeier Abschied zu nehmen und ihm zu danken. In der Mitte dieses Gottesdienstes stand das Wort aus der Offenbarung Johannis: „Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit; denn ihre Werke folgen ihnen nach.“

*

5. Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 22. Oktober 1974 neu gefaßt worden und am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, 205 Hamburg 80, Rieckweg 3, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

6. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Grodten in Cuxhaven

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Grodten in Cuxhaven ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 10. Juni 1975 neu gefaßt worden und tritt ab 1. Juli 1975 in Kraft.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Grodten, 219 Cuxhaven, Bei der Grodener Kirche 4, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

7. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille ist durch Beschluß des Kirchenvorstands am 15. Mai 1975 neu gefaßt worden und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille, 2 Hamburg 74, Billwerder Billdeich 142, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

8. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Moorburg

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Moorburg ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 24. November 1975 neu gefaßt worden und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Kirchengemeinde Moorburg, 2100 Hamburg 90, Elbdeich 129, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

9. Verleihung der Bugenhagenmedaille

Der Kirchenrat hat zum Reformationsfest 1975 die Bugenhagenmedaille verliehen an:

Frau Käthe Seifert, Telefonseelsorgerin
Herrn Rudolf Giering, Diakon i. R.
Herrn Hans W. Hertz, Notar
Herrn Friedrich Wittig, Verleger

10. Ordination

Senior Malsch hat am letzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 23. November 1975, die Pastorin der Landeskirche, Frau Gabriele Lademann, in der Christophoruskirche Hummelsbüttel ordiniert.

11. Tagungstermine der Verfassunggebenden Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für 1976

Für die Tagungen der Verfassunggebenden Synode sind für 1976 bisher folgende Tagungstermine vorgesehen:

27.—29. Februar 1976 in Rendsburg
12. Juni 1976 in Rendsburg

12. Ferientermine der Hamburger Schulen von 1975—1978

Die Ferien für alle Hamburger Schulen sind für die Schuljahre 1975—1978 wie folgt festgesetzt worden:

1. Ferienordnung für das Schuljahr 1975/76

Weihnachtsferien: vom 22. Dezember 1975 bis
3. Januar 1976
Frühjahrsferien: vom 15. bis 27. März 1976
Sommerferien: vom 18. Juni bis 31. Juli 1976

2. Ferienordnung des Schuljahres 1976/77

Herbstferien:	vom 4. bis 16. Oktober 1976
Weihnachtsferien:	vom 23. bis 31. Dezember 1976
Frühjahrsferien:	vom 7. bis 26. März 1977
Pfingstferien:	vom 31. Mai bis 4. Juni 1977
Sommerferien:	vom 1. August bis 10. Sept. 1977

3. Ferienordnung des Schuljahres 1977/78

Herbstferien:	vom 24. bis 29. Oktober 1977
Weihnachtsferien:	vom 23. Dez. 1977 bis 2. Jan. 1978
Frühjahrsferien:	vom 13. März bis 1. April 1978
Pfingstferien:	vom 16. bis 20. Mai 1978
Sommerferien:	vom 24. Juli bis 2. Sept. 1978

Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag.

13. Übersicht über die Ferientermine 1975/76 in allen Bundesländern

13

Land	Weihnachten 1975/76	Ostern/Frühjahr 1976	Pfingsten 1976	Sommer 1976	Herbst 1976
Baden-Württemberg	22. 12.—10. 1.	10. 4.—26. 4.	5. 6.— 8. 6.	1. 7.—14. 8.	27. 10.—30. 10.
Bayern	22. 12.— 9. 1.	12. 4.—24. 4.	8. 6.—19. 6.	29. 7.—15. 9.	2. 11.
Berlin	24. 12.— 7. 1.	29. 3.—20. 4.	5. 6.— 8. 6.	24. 6.— 7. 8.	25. 10.— 1. 11.
Bremen	22. 12.— 5. 1.	29. 3.—20. 4.	8. 6.	24. 6.— 7. 8.	11. 10.—16. 10.
Hamburg	22. 12.— 3. 1.	15. 3.—27. 3.	—	18. 6.—31. 7.	4. 10.—16. 10.
Hessen	22. 12.—10. 1.	5. 4.—24. 4.	—	17. 6.—31. 7.	—
Niedersachsen	22. 12.— 6. 1.	31. 3.—20. 4.	5. 6.— 8. 6.	24. 6.— 4. 8.	4. 10.—16. 10.
Nordrhein-Westfalen	22. 12.— 7. 1.	5. 4.—24. 4.	5. 6.— 8. 6.	15. 7.—28. 8.	18. 10.—23. 10.
Rheinland-Pfalz	22. 12.— 6. 1.	14. 4.— 4. 5.	5. 6.— 8. 6.	29. 7.— 8. 9.	2. 11.— 6. 11.
Saarland	22. 12.— 6. 1.	12. 4.—30. 4.	—	29. 7.—11. 9.	2. 11.— 6. 11.
Schleswig-Holstein	22. 12.— 6. 1.	3. 4.—24. 4.	5. 6.— 8. 6.	18. 6.— 2. 8.	4. 10.— 9. 10.

Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag.

